

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/3040	Führerscheinsachen	VM	5.	17/3199	Ausländer- und Asylrecht	JuM
2.	17/3318	Verkehr	VM	6.	17/1610	Verkehr	VM
3.	17/1799	Belange von Menschen mit Behinderung	VM	7.	17/2630	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/3163	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	8.	17/2942	Verkehr	VM

## 1. Petition 17/3040 betr. Eintragung Führerschein

Der Petent begehrt die Eintragung der in Moldawien erworbenen Fahrerlaubnisklassen C und D in den deutschen Kartenführerschein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat in der Republik Moldau die Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C, CE, D und DE (inkl. Unterklassen) erworben. Die Fahrerlaubnisklassen wurden dem Petenten dort am 28. Oktober 2008 erteilt.

Nach Aufnahme eines ordentlichen Wohnsitzes in L. in Deutschland im November 2020, beantragte der Petent 2021 die Umschreibung der moldawischen Fahrerlaubnis der Klasse B in eine deutsche Fahrerlaubnis, wobei ausdrücklich nur die Umschreibung der Klasse B beantragt wurde. Nach Ablegung der für die Umschreibung erforderlichen praktischen Fahrerlaubnisprüfung wurde dem Petenten am 12. August 2021 ein deutscher Kartenführerschein für die Fahrerlaubnis der Klasse B ausgestellt. Im Führerschein wurde vermerkt, dass der Umschreibung eine moldawische Fahrerlaubnis zugrunde lag. Der moldawische Führerschein wurde durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde einbehalten.

Zwischenzeitlich ist der Petent an einen anderen Ort in Baden-Württemberg verzogen.

Der deutsche Führerschein umfasst nur die Fahrerlaubniskarten, welche umgeschrieben wurden. Die Klassen C, CE, D und DE wurden nicht in den deutschen Führerschein übernommen. Hierin sieht der Petent einen Entzug dieser Fahrerlaubnisklassen. Er hat in mehreren Schreiben an die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden um die Eintragung der Fahrerlaubnisklassen C, CE, D und DE in den deutschen Führerschein gebeten. Dem Petenten wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde die rechtliche Situation dargestellt. Der Petent hat sich in der Vergangenheit bereits an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, die Bürgerreferentin des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg sowie den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg gewandt.

Rechtliche Würdigung:

Ausländische Fahrerlaubnisse aus Nicht-EU/EWR-Staaten berechtigen bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland zum Führen von Kraftfahrzeugen. Bei Wohnsitznahme in Deutschland gilt diese Berechtigung für sechs Monate ab Wohnsitznahme (§ 29 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung). Damit über die sechs Monate hinaus Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr geführt werden dürfen, muss die ausländische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

Für die Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis bestehen die Regelungen in § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung. Im Falle der Umschreibung der Fahrerlaubnis des Petenten greift § 31 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Republik Moldau ist in

Anlage 11 Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführt. Für die Umschreibung der moldawischen Fahrerlaubnis ist für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen eine praktische Fahrerlaubnisprüfung abzulegen. Eine Verpflichtung zur Absolvierung der Fahrschulung besteht nicht (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung).

Im Zuge der Umschreibung hat der Petent allein die Umschreibung der Fahrerlaubnis Klasse B beantragt. In den deutschen Führerschein können nur die Fahrerlaubnisklassen eingetragen werden, für welche eine Fahrerlaubnis in Deutschland besteht. Die weiteren moldawischen Fahrerlaubnisklassen wurden nicht umgeschrieben. Für diese besteht in Deutschland keine Fahrberechtigung, ein Eintrag im deutschen Kartenführerschein ist nicht möglich.

Die durch den Petenten gewünschte Eintragung der moldawischen Fahrerlaubnisklassen C, CE, D und DE mit der Schlüsselzahl 70 setzt voraus, dass die entsprechenden Fahrerlaubnisklassen auch in Deutschland im Rahmen der Umschreibung erteilt wurden. Dies ist im Falle des Petenten nicht erfolgt, eine Eintragung wie vom Petenten gewünscht, ist nicht möglich.

Im Zuge der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis wird der deutsche Kartenführerschein nur gegen Abgabe des ausländischen Führerscheins ausgehändigt, siehe § 31 Absatz 4 Satz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung. Hintergrund ist hier die Vorgabe der 3. EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates). Nach Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe a) dieser Richtlinie darf jede Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheines sein. Zudem dient die Regelung dem Nachweis, welche Fahrberechtigung der Petent aktuell in Deutschland besitzt.

Durch die Umschreibung erlischt die moldawische Fahrerlaubnis des Petenten nicht. Er darf von dieser lediglich in Deutschland keinen Gebrauch machen. Eine ausnahmsweise Herausgabe des moldawischen Führerscheins durch die aktuell zuständige Fahrerlaubnisbehörde ist jedoch vorliegend nicht möglich. Der moldawische Führerschein liegt der Behörde nicht vor. Der Verbleib des Dokuments ist unklar; keiner der beiden zuständigen Behörden liegt der Führerschein noch vor.

Soweit der Petent in Moldau von seiner dort bestehenden Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchte, müsste er dort einen entsprechenden Ersatzführerschein beantragen. Eine inländische Behörde kann keine ausländischen Führerscheine ausstellen. Eine Entscheidung über die Erteilung eines Ersatzdokuments zur Nutzung in Moldau neben dem deutschen Führerschein obliegt jedoch den dortigen Behörden.

Der Petent hat weiterhin die Möglichkeit, seine weiteren moldawischen Fahrerlaubnisklassen umschreiben zu lassen. Hierfür kann er entsprechend § 31 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung und Anlage 11 Fahrerlaubnis-Verordnung die jeweiligen praktischen Fahrerlaubnisprüfungen absolvieren. Der Petent kann dann

nach bestandener Prüfung bzw. bestandenen Prüfungen auch im Inland Fahrzeuge der Klassen C/CE und/oder D/DE führen. Eine vollständige Fahrschulung – wie es der Petent in seinem Schreiben darstellt – ist hierfür nicht erforderlich.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Die Petition wurde in der Petitionsausschusssitzung am 28. November 2024 mit Regierungsvertretern beraten. Dabei wurde besprochen, dass dem Petenten kein finanzieller Nachteil entstehen soll, wenn dieser von seiner Fahrerlaubnis in der Republik Moldau Gebrauch machen möchte und hierfür ein neues moldawisches Führerscheindokument benötigt. Dem Petenten soll der Verlust des moldawischen Führerscheindokuments bescheinigt werden – ggf. notwendige Übersetzungen sollen beigebracht werden – und entstehende Verwaltungsgebühren für die Ausstellung eines neuen Dokuments sollen ausgelegt werden. Etwas Reisekosten sollen nicht erstattet werden. Im Ausschuss wurde sodann eine Materialüberweisung – im Hinblick auf die Übernahme der Kosten für den Ersatz der verlorenen moldawischen Fahrerlaubnis – und im Übrigen Nichtabhilfe beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung im Hinblick auf die Übernahme der Kosten für den Ersatz der verlorenen Fahrerlaubnis als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## **2. Petition 17/3318 betr. Einrichtung einer Fledermauskammer, Sauschwänzlebahn**

Gegenstand der Petition:

Der Petent bittet den Landtag, zu beschließen, im Fall der Sauschwänzlebahn, ebenso wie bei der Hermann-Hesse-Bahn, eine „Fledermauskammer“ einzurichten, bei der ein Teil der Tunnel für die Fledermäuse abgetrennt wird. Es wird die Einsetzung einer Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises und von Naturschützerinnen und -schützern angeregt, die eine Machbarkeitsstudie erarbeiten sollen, die klären soll, ob durch ein solches „Kammer-Trenn-System“ Bahnverkehr und Fledermausschutz in Einklang gebracht werden können. Die Sauschwänzlebahn sei nicht nur aus touristischen Gründen für die Region unentbehrlich, sondern trage auch dazu bei, die Klimaziele in Baden-Württemberg zu erreichen.

Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Das Anliegen des Petenten bezieht sich auf den Betrieb eines Schienenverkehrs auf dem Streckenabschnitt der Wutachtalbahn zwischen den Bahnhöfen Weizen und

Blumberg-Zollhaus (im Volksmund: Sauschwänzlebahn). Dieser besonders kurvenreiche Abschnitt ist 25,88 km lang und führt durch sechs Tunnel, darunter zwei sogenannte Kehrtunnel („Sauschwänzle“). Teile der Strecke liegen im oder grenzen an das Natura 2000-Gebiet 8216-341 „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“.

Ein Schienenverkehr auf diesem Abschnitt ist aufgrund des Vorkommens streng geschützter Fledermausarten, die sich seit einer zwischenzeitlichen Stilllegung der Strecke im Jahr 1976 vor allem in den beiden Kehrtunneln angesiedelt haben und diese als Überwinterungs-, aber auch Schwärmquartiere nutzen, derzeit nur in den Sommermonaten uneingeschränkt möglich.

In Bezug auf eine Befahrung der Strecke im Winter gibt es eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und den Bahnbetrieben aus dem Jahr 2018, die die (teilweise) Befahrung der Strecke mit einer Museumsbahn in den Wintermonaten regelt. Diese Vereinbarung ist Ergebnis einer gerichtlichen Auseinandersetzung über die Durchführung von sog. Nikolausfahrten auf der Strecke und soll die Belange des Bahnverkehrs und die Belange des Artenschutzes in Einklang bringen. Unter anderem ist gemäß der Vereinbarung ein Schienenverkehr (Betriebs- und Publikumsfahrten) in den Kehrtunneln in der Zeit vom 1. November bis 31. März ausgeschlossen, in drei weiteren Tunneln sind in festgelegten Zeiträumen eine begrenzte Anzahl von Fahrbewegungen zulässig.

Die Bahnbetriebe möchten nun die gesamte Strecke der Wutachtalbahn zwischen Lauchringen und Blumberg-Zollhaus – also auch den Abschnitt der Sauschwänzlebahn – ganzjährig für den Güterverkehr nutzen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf das erklärte politische Ziel der Landesregierung, verstärkt Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu bringen, auch aus Klimaschutzaspekten zu begrüßen. Allerdings ist Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens dessen Vereinbarkeit mit den gebiets- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 33 f. und 44 f. BNatSchG). Insbesondere muss ein ganzjähriger Güterverkehr auf der Strecke sicherstellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Zudem darf das Natura 2000-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Andernfalls ist für die Umsetzung eine gebiets- bzw. artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 34 Absatz 3 bis 5 und § 45 Absatz 7 BNatSchG) erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums steht dem Vorhaben, das bisher noch nicht mit Blick auf die zu erwartenden Zugbewegungen und die Möglichkeiten für eine mit dem Arten- und Gebietschutz verträgliche Ausgestaltung des Güterverkehrs bzw. der Strecke konkretisiert ist, bisher ablehnend gegenüber. Um eine belastbare Grundlage für weitere

Gespräche zu schaffen, sind die Bahnbetriebe im Begriff, mit Unterstützung eines Fachbüros eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, in der die grundsätzlichen Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen für eine gebiets- bzw. artenschutzrechtliche Ausnahme dargelegt werden sollen. Über die dann konkret erforderlichen weiteren Schritte und Untersuchungen ist dann mit der Höheren Naturschutzbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium das Einvernehmen herzustellen.

Die vom Petenten gewünschte Einsetzung eines Expertengremiums aus Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes (es ist unklar, ob hier die Naturschutzbehörden und/oder die Naturschutzverbände gemeint sind) – wie es im Moderationsprozess im Zuge der Reaktivierung der Hermann-Hesse-Bahn geschehen ist – ist vor diesem Hintergrund und in diesem Verfahrensstadium nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Die Ausgangssituation bei der Hermann-Hesse-Bahn war eine andere, dort hatte ein Naturschutzverband gegen einen Planfeststellungsbeschluss geklagt und hätte damit die Umsetzung des Reaktivierungsvorhabens auf unbestimmte Zeit verschoben. Vorliegend geht es darum, einen – wie auch bei anderen Vorhaben üblichen und erforderlichen – Abstimmungsprozess zwischen einem Vorhabenträger und der zuständigen Genehmigungsbehörde in Gang zu setzen. In diesem Abstimmungsprozess wird sicherlich auch die Frage erörtert werden, inwiefern die bei der Hermann-Hesse-Bahn praktizierte „Kammerlösung“ angesichts der Unterschiedlichkeit der konkret betroffenen Fledermausarten und deren artspezifischen Verhaltensweisen im Vergleich zur Hermann-Hesse-Bahn im Falle der Wutachtalbahn sinnvoll und umsetzbar ist. Insofern wird diese Anregung des Petenten im weiteren Verfahren berücksichtigt.

In der mündlichen Beratung führt der Berichterstatter aus, dass diese Petition nur aus formalen Gründen zur mündlichen Beratung auf der Tagesordnung stehe. Denn er wollte – wie vom Ministerium vorgeschlagen – die Petition der Regierung als Material überweisen. Und dies sei im schriftlichen Verfahren nicht möglich.

Da es keine Nachfragen gibt, trägt er folgende Beschlussempfehlung vor, der der Ausschuss einstimmig zustimmt.

#### Beschlussempfehlung:

In Bezug auf die Einsetzung eines Expertengremiums kann der Petition nicht abgeholfen werden. Soweit die Petition die Prüfung einer Fledermauskammer betrifft, wird sie der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Katzenstein

### 3. Petition 17/1799 betr. Parkberechtigungsausweis für ältere Menschen

Der Petent begehrt einen Parksonderrechte gewährenden Parkausweis für alle älteren Menschen ab dem 85. Lebensjahr.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach derzeitiger Rechtslage gibt es keine bundes- oder landesrechtliche Regelung zu besonderen Parkbevorrechtigungen bzw. Parkausweisen für Menschen ab einer gewissen Altersgrenze. Neben Parkbevorrechtigungen für Bewohner sieht das Bundesrecht für bestimmte schwerbehinderte Menschen den Parksonderrechte gewährenden blauen oder orangefarbenen Parkausweis vor.

In der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind insbesondere für schwerbehinderte Menschen bundesweit Parkbevorrechtigungen vorgesehen. Anknüpfungspunkt und Voraussetzung für den Erhalt eines blauen oder orangefarbenen Parkausweises sind dabei die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) genannten medizinischen Krankheitsbilder bzw. versorgungsärztlichen Feststellungen. Landesweite Sonderregelungen bestehen nicht.

Parksonderrechte als Nachteilsausgleich im Straßenverkehrsrecht sollten nach Ansicht des Ministeriums für Verkehr grundsätzlich auf diejenigen Personen begrenzt sein, die am dringendsten darauf angewiesen sind. Die Schwierigkeit bei allgemeinen Ausnahmegenehmigungen bzw. Parkerleichterungen für Personen ab einem Alter von 85 Jahren bestehe darin, dass der Alterungsprozess und die damit verbundenen Mobilitätseinschränkungen individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht an einer Altersgrenze starr festgemacht werden können. Zudem führe jede Ausweitung des Berechtigtenkreises zu einer Parkraumreduzierung für diejenigen, die am dringendsten darauf angewiesen sind. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Ziele der Landesregierung zum Parken im öffentlichen Raum und zu lebendigen, verkehrsberuhigten und verkehrssicheren Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten, sei eine pauschale Regelung nicht zielführend. Eine Zunahme von Fahrzeugen auf Flächen, welche nicht für das Parken vorgesehen sind (beispielsweise im eingeschränkten Haltverbot oder in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Markierungen) und damit zu befürchtende steigende Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern (z. B. von Kindern wie auch anderen älteren bzw. mobilitätseingeschränkten Personen durch eingeschränkte Sichtbeziehungen) sei zu vermeiden.

Im Hinblick auf die angestrebte Verkehrswende gerade in innenstädtischen Gebieten und Ortszentren sollten für alle Verkehrsteilnehmer vermehrt Anreize geschaffen werden, dezentrale Parkhäuser, Tiefgaragen und Park&Ride-Anlagen zu nutzen oder komplett auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umzusteigen.

Zu beachten sei dabei auch, dass unzumutbare und vom Bundesverordnungsgeber unbeabsichtigte Härtefälle bereits nach heutiger Rechtslage in berechtigten Einzelfällen mit vor Ort gewährten Parkerleichterungen durch kommunale Ausnahmegenehmigungen der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgefangen werden können. Inwieweit ältere Menschen mit Mobilitätsbeschränkung eine solche Ausnahmegenehmigung erhalten können, sei im Einzelfall zu prüfen und läge im Ermessen der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde. Um Verbesserungen in der Verwaltungspraxis zu erreichen, sei das Ministerium für Verkehr mit den nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden im Austausch. Es sensibilisiere dafür, ältere mobilitätseingeschränkte Menschen über die bestehenden Möglichkeiten einer evtl. auch nur örtlich begrenzten Ausnahmegenehmigung und der vor Ort vorhandenen Mobilitätsalternativen zu informieren.

Die Landesregierung nimmt die Herausforderungen der älter werdenden Gesellschaft, auch für die Verkehrssicherheit, bereits aktiv an: Das Ministerium für Verkehr teilte mit, ältere Menschen dabei zu unterstützen, auch im Alter mobil zu bleiben und Pkw nutzende Senioren zu motivieren, an Fahrsicherheitstrainings und Fahr-Fitness-Checks teilzunehmen. Auf der Internetseite des Ministeriums sind hierzu Informationen abrufbar.

Darüber hinaus bestehen Aktionen einzelner Landkreise und Verkehrsverbände in Baden-Württemberg, die für die freiwillige Rückgabe des Führerscheins ein Abo im ÖPNV-Verbund durch finanzielle Anreize fördern. Im vergangenen Jahr hatte das Verkehrsministerium mit 16 teilnehmenden Verkehrsverbänden einen Kooperationsvertrag für das Projekt „Bus und Bahn statt Führerschein“ geschlossen. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2021 bis einschließlich 31. August 2022 wurde Senioren die Möglichkeit eröffnet, gegen einen freiwilligen Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis ein einmalig kostenloses Jahresticket/-Abo zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in ihrem Verkehrsverbund zu beantragen. Auch in der diesjährigen Verkehrssicherheitskampagne des Ministeriums wird der Schwerpunkt auf diese Altersgruppe gelegt.

Grundsätzlich steht die Landesregierung Anregungen im Hinblick auf Verbesserungen der Mobilität insbesondere auch für ältere Menschen stets aufgeschlossen gegenüber. Diese können seitens der Bürger auch auf den üblichen Kommunikationskanälen ohne Petitionsverfahren eingebracht werden.

Ergebnis der mündlichen Erörterung im Petitionsausschuss:

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Thematik und um der Regierung die Möglichkeit zu geben, dieses Thema behördenübergreifend in geeignete Gremien oder Beratungen einzubringen, empfiehlt der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Salomon

#### 4. Petition 17/3163 betr. Flüchtlingsunterbringung

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die Standortwahl der unteren Aufnahmebehörde eines Landratsamtes für die Errichtung einer Unterkunft zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen in einem Ortsteil einer großen Kreisstadt (im Folgenden „die Stadt“).

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

##### 1. Sachverhalt

Die untere Aufnahmebehörde plant die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft (im Folgenden „die Einrichtung“) bestehend aus zwei Wohnblöcken in Containerbauweise mit jeweils zwei Stockwerken zur Unterbringung von bis zu 150 Geflüchteten und einer Laufzeit von fünf Jahren.

Die Petentin wendet sich gegen die Standortwahl der Einrichtung zwischen einem Kinderspielplatz und der Schweizer Staatsgrenze in einem verdichteten, von Familien und Kindern geprägten Wohngebiet und trägt vor allem soziale, ökologische und städtebauliche Gründe vor.

Hierzu trägt die Petentin vor, dass die vermeintliche Planung der unteren Aufnahmebehörde, die Einrichtung ausschließlich mit 150 jungen alleinreisenden Männern aus Afghanistan, Syrien, der Türkei und der Ukraine zu belegen, ohne der Belegungszahl angepasste Sozialräume und Außenbereiche, nicht zweckmäßig sei. Dies missachte die Vorgaben der §§ 5 Absatz 6 und Absatz 8 der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg (DVO FlÜAG). Der vorhandene Kinderspiel- und Bolzplatz in unmittelbarer Nähe zum Grundstück stellten hierfür keinen Ersatz dar, da die Benutzung des Kinderspielplatzes durch Erwachsene gegen § 15 Absatz 4 Ziffer 1 der städtischen Polizeiverordnung verstoße, man seitens der Petentin jedoch mit zuwiderhandelnden Bewohnern der Unterkunft rechne.

Nach den weiteren Ausführungen der Petentin, handle es sich hierbei auch um einen Verstoß gegen die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Kinderrechte und gegen Artikel 13 der Landesverfassung. Weiter könne sich auch eine Umsiedlung des Bolzplatzes und eine voraussichtliche Nutzung desselben durch Bewohner der Unterkunft nur negativ auf die noch von den Coronabeschränkungen beeinflusste Jugend auswirken. Zudem gäbe es, nach den Ausführungen der Petentin, Ängste in der Bevölkerung. Insbe-

sondere Frauen und jüdische Mitbürger seien besorgt, da hier 150 Männer, die häufig traumatisiert seien und aus überwiegend arabischen Kriegs- und Krisenregionen stammen, untergebracht werden sollen.

Die Petentin führt weiter aus, die Grundstückssuche des Landratsamtes und die damit in Verbindung stehende Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadt seien zweifelhaft verlaufen. Sie bemängelt, dass das zuständige Landratsamt aus Datenschutzgründen eine Offenlegung der Alternativgrundstücke verweigere, die, nach Auffassung der Petentin, existieren und gleich gut geeignet seien.

Außerdem trägt die Petentin vor, dass sich die Einrichtung in unmittelbarer Grenznähe bereits aus Gründen staatlicher Fürsorgepflichten gegenüber Geflüchteten als ungeeignet darstelle. So sei es praktisch unmöglich, die Bewohner vor unerlaubten Grenzübertritten und somit vor der Begehung von Straftaten zu schützen.

Die Petentin macht überdies geltend, dass durch den Bau der Einrichtung Nist- und Tierschutzflächen zerstört würden, da sich auf dem Grundstück Eidechsen, Blindschleichen und Fledermäuse angesiedelt haben und zudem eine besonders geschützte Art, ein Bergmolch, entdeckt worden sei.

Die Petentin begehrt die Verlegung des Standortes, hilfsweise die Kapazität der Einrichtung zu reduzieren und ausschließlich mit Familien und Kindern zu belegen und höchst hilfsweise die Einrichtung wie geplant umzusetzen und aber nur mit Familien und Kindern zu belegen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Das Land ist nach den asylgesetzlichen und aufnahmerechtlichen Regelungen verpflichtet, Geflüchtete aufzunehmen. Auf Grundlage des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) besteht in Baden-Württemberg ein dreistufiges Aufnahmesystem.

In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen bei denen eine Aufnahme aus humanitären Gründen erfolgt (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte), ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen die aus humanitären Gründen aufgenommen wurden, nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Ver-

teilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden. Das Landratsamt als untere Aufnahmebehörde ist aufgrund von § 7 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz gesetzlich verpflichtet, eine quotenabhängige Anzahl an Geflüchteten auf Kreisebene aufzunehmen und die hierfür benötigten Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten.

Für das Liegenschaftsmanagement im Bereich der vorläufigen Unterbringung sind die unteren Aufnahmebehörden eigenverantwortlich zuständig. Bei der geplanten Einrichtung handelt es sich um eine Unterkunft für die vorläufige Unterbringung des Landratsamtes in Wahrnehmung der staatlichen Aufgabe als untere Aufnahmebehörde und entsprechend den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Die für die vorläufige Unterbringung getroffene Standortwahl der Unterkunft steht im Einklang mit den Vorgaben des Ministeriums der Justiz und für Migration über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG).

Die Wahl des Standorts der Unterkunft für die vorläufige Unterbringung entzieht sich der baurechtlichen Überprüfbarkeit. Sie ist dem baurechtlichen Verfahren vorgeschaltet und unterliegt dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

Bei der Kapazitätsplanung haben die unteren Aufnahmebehörden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und auf eine hohe Auslastung unter gleichzeitiger Wahrung der Aufnahmefähigkeit hinzuwirken. Bei der Belegungsplanung koordinieren sie die Ab- und Zugänge von Geflüchteten und tragen dabei soweit wie möglich der individuellen Situation der Betroffenen Rechnung.

Eigentümerin des maßgeblichen Grundstücks ist die Stadt. Das Grundstück soll dem Landkreis im Rahmen eines Pachtverhältnisses für die Dauer von fünf Jahren zum Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung gestellt werden. Die untere Aufnahmebehörde hat nachvollziehbar dargelegt, dass zur Aufrechterhaltung der Aufnahmefähigkeit des Kreises, weitere Kapazitäten geschaffen werden müssen, da aufgrund Umbauarbeiten in anderen Unterkünften und auslaufender Unterkunftsverträge/Mietverträge eine Vielzahl an Plätzen entfallen, die, zumindest übergangsweise, kompensiert werden müssen.

Der mittel- und langfristige Bedarf an Unterbringungsplätzen der vorläufigen Unterbringung wird von der unteren Aufnahmebehörde unter Berücksichtigung der bestehenden und voraussichtlichen Entwicklung der Zugangs- und Belegungszahlen, der Entwicklung der Kapazitäten sowie im Hinblick auf die Erfahrungswerte vergangener Jahre ermittelt. Darüber hinaus werden auch Unwägbarkeiten, wie die Unvorhersehbarkeit zukünftiger Entwicklungen von Fluchtbewegungen, sowie weltweite politische Entwicklungen berücksichtigt.

Mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Aufnahmefähigkeit des Kreises müssen zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, da bestehende Plätze entfallen und kompensiert werden müssen. Bereits im Novem-

ber 2024 sind 373 Plätze entfallen. Im Laufe des Jahres 2025 werden durch Umbaumaßnahmen in anderen Unterkünften und durch das Auslaufen von Mietverträgen weitere 475 Unterbringungsplätze wegfallen.

Zur Kompensation der wegfallenden Unterbringungskapazitäten von insgesamt 848 Plätzen sind im Landkreis derzeit mehrere Projekte mit einer Gesamtkapazität von 610 Plätzen geplant, welche bis Mitte 2026 umgesetzt werden sollen. Als erstes soll bis Juni 2025 die in der Rede stehende Gemeinschaftsunterkunft mit insgesamt 150 Unterbringungsplätzen ihren Betrieb aufnehmen. Weitere Projekte zum Erhalt der Unterbringungskapazitäten folgen bis Ende 2025 oder befinden sich derzeit noch in einer frühen Planungsphase.

Unter Berücksichtigung der anzunehmenden Entwicklung der Zugangszahlen Geflüchteter und der voraussichtlichen Fertigstellungstermine der Unterbringungsprojekte sowie dem bevorstehenden Wegfall von Unterbringungskapazitäten wird ersichtlich, dass die Kapazität der in Rede stehenden Gemeinschaftsunterkunft im Juni 2025 zwingend für die Aufrechterhaltung der Aufnahmefähigkeit des Landkreises benötigt werden.

Die unteren Aufnahmebehörden haben die nach § 5 DVO FlüAG geltenden Mindeststandards bei der Lage und Beschaffenheit der Unterkünfte zu beachten und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran eingerichtet wird. Der geplante Standort liegt gemäß der Vorgabe der DVO FlüAG am Rande der Wohnbebauung eines Wohnviertels. Zudem besteht in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Gemeinschaftsunterkunft eine Bushaltestelle mit Verbindungen innerhalb des Stadtgebiets und Anschlussverbindungen in den gesamten Landkreis.

Aus Sicht der höheren Aufnahmebehörde beachtet das Landratsamt bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz überdies alle haushaltsrechtlichen Regelungen. Insbesondere hält das Landratsamt bei der Kalkulation der Kosten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein.

Wesentliche Kriterien für die Auswahl eines Standorts sind neben der Lage, Größe, Verfügbarkeit, Beschaffenheit und des finanziellen Aufwandes auch sonstige Belange. So werden Standorte für Gemeinschaftsunterkünfte gleichmäßig im Landkreis verteilt, um die einzelnen Kommunen, deren Infrastruktur sowie deren Integrationsfähigkeit nicht zu überfordern. Dabei ist die besagte große Kreisstadt in besonderem Maße gefordert. Aus städtebaulicher Sicht ist es geboten, auch hier auf eine gleichmäßige Verteilung der Unterkünfte innerhalb des Stadtgebietes zu achten. Im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung entschied sich das Landratsamt richtigerweise für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft im in Rede stehenden Ortsteil, der bisher noch keine Unterkunft besitzt.

Es wurden zahlreiche andere Grundstücke überprüft, und als ungeeignet befunden. In diesem Zusammenhang kritisiert die Petentin unberechtigterweise, das Landratsamt habe die Offenlegung alternativer Grundstücke verweigert. In einer von der Petentin zitierten Präsentation, die Teil einer Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger war, wurden zwar keine privaten Grundstücke, jedoch alle städtischen Grundstücke mit Standort präsentiert. Grundstücksdaten privater Grundstücke zählen zu den personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nummer 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Eine Preisgabe dieser personenbezogenen Daten war auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung nicht möglich bzw. hätte die vorherige Einwilligung der Eigentümer vorausgesetzt.

Die Petentin stellte beim Landratsamt wie auch bei der Stadt einen Antrag auf Aktenübermittlung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Beiden Anträgen wurde dem Grunde nach zugestimmt und die Übersendung in Aussicht gestellt (ca. 900 Seiten Akten des Landratsamtes). Gleichzeitig wurde die Petentin seitens des Landratsamtes auch über die voraussichtliche Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühren informiert. Der Antrag wurde daraufhin seitens der Petentin zunächst konkretisiert und auf die naturschutzrechtlichen Fragestellungen beschränkt. Noch ehe das Landratsamt mit der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen für den LIFG-Antrag beginnen konnte (Prüfung personenbezogener Daten, Einholung Einverständnis der Grundstückseigentümer nach §§ 7, 8 LIFG etc.) wurde der Antrag binnen einer Woche nach der Konkretisierung von der Petentin zurückgezogen. Insofern lässt sich aus dem Vorgehen des Landratsamtes keine Verweigerung der Herausgabe der Grundstücksdaten der privaten Grundstücke erkennen.

Ebenso ist die von der Petentin in Zweifel gezogene Beschlussfassung des Gemeinderats der großen Kreisstadt unbegründet. Der Gemeinderat der Stadt hat der Errichtung der geplanten Gemeinschaftsunterkunft am 23. Juli 2024 in seiner konstituierenden Sitzung mehrheitlich zugestimmt, nachdem die Stadt, im allgemeinen Einvernehmen, den alten Gemeinderat nicht mehr mit dieser Thematik befasste. Der sodann gefasste Beschluss ist aus kommunalrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Bei einer konstituierenden Sitzung handelt es sich um eine reguläre Sitzung nach § 37 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO), in der die neu gewählten Gemeinderäte öffentlich verpflichtet werden, jedoch auch bereits über Sachthemen beschlossen werden darf.

Der Standort für die geplante Einrichtung ist somit nicht zu beanstanden. Die Erwägungen des Landratsamtes bei der Prüfung von Standortalternativen sind nachvollziehbar und geben ebenso keinen Anlass zur Beanstandung. Das Landratsamt legt nachvollziehbar dar, dass kein vergleichbarer oder besser geeigneter Standort zur Verfügung steht. Daran ändert auch die von der Petentin problematisierte Nähe zu einem

Spielplatz, einem Bolzplatz und zur Schweizer Landesgrenze nichts.

Anders als von der Petentin angenommen, ist hier keine Gemeinschaftsunterkunft ausschließlich für alleinreisende junge Männer geplant. Vorgesehen ist auch ein Bereich für Familien mit Kindern. Das hilfsweise geäußerte Begehren der Petentin dürfte sich insofern zumindest teilweise erledigt haben. Überzeugend trägt das Landratsamt vor, dass die von der Petentin weiter hilfsweise geforderte Reduzierung der Kapazitäten nicht durchführbar ist. Um weiterhin seinen Aufnahmeverpflichtungen nachkommen zu können, benötigt der Landkreis zwingend die eingeplanten 150 Plätze. Eine Reduzierung der Kapazitäten würde die Schaffung weiterer Unterbringungsplätze an anderer Stelle notwendig machen. Die Erstellung und der Betrieb einer weiteren Einrichtung entspräche jedoch nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und würde den haushaltsrechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen. Ebenso plausibel legt das Landratsamt dar, dass das höchst hilfsweise geäußerte Begehren der Petentin, ausschließlich Familien mit Kindern in der geplanten Einrichtung unterzubringen, nicht umsetzbar ist. Die Belegung der Unterkünfte hängt davon ab, welche Personen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, dem Land Baden-Württemberg zugeteilt und nach den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes auf die unteren Aufnahmebehörden verteilt werden.

Zutreffend führt die Petentin aus, dass sich der geplante Standort in der Nähe eines Kinderspielplatzes befindet, dessen Nutzung nach einer städtischen Polizeiverordnung Personen über 14 Jahren nicht gestattet ist. Ein Zuwiderhandeln ist bußgeldbewährt bis zu einem Betrag von 5 000 Euro. Richtigerweise führt die Petentin weiter aus, dass Spielplätze ausschließlich für Kinder gedacht sind, der kindlichen Entwicklung und der Ausbildung eines Sozialverhaltens dienen. Nicht begründet ist jedoch die Annahme der Petentin, aus der abstrakten Gefahr einer zweckentfremdeten Nutzung durch geflüchtete Erwachsene entstünde eine konkrete Gefährdung für Kinder i. S. d. Artikel 13 LV BW, UN-Kinderrechtskonvention. Nach diesen Regelungen sind Kinder vor Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Eine Verletzung dieser Rechte als auch eine konkrete Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII ist in der Errichtung einer Unterkunft für geflüchtete Personen nicht zu sehen. Selbst bei einer tatsächlichen Nutzung durch Geflüchtete über 14 Jahren kann ohne ein Hinzutreten weiterer Umstände nicht per se von einer Gefahrensituation für das sittliche, geistige, körperliche und seelische Wohl von Kindern ausgegangen werden. Auch die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale „Ausbeutung“ und „Vernachlässigung“ ist fernliegend. Die zukünftigen Bewohner der Einrichtung können nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Sollten Erwachsene aus dem Kreis der geflüchteten Menschen den Spielplatz tatsächlich nutzen, sind im Bedarfsfall geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Eine geeignete Rechtsgrundlage in Form der städtischen Polizeiverordnung ist vorhanden.

Ergänzend unterstützt das Landratsamt mit weiteren Maßnahmen eine ungestörte Nutzung des Spielplatzes durch alle Kinder. So werden Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft, entsprechend den Regelungen der DVO FlüAG vor Ort im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit betreut. In diesem Zusammenhang wird auch über die in der Umgebung geltenden Regelungen bzw. zu beachtenden Besonderheiten, z. B. Kinderspielplätze, informiert. Innerhalb und im unmittelbaren Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft ist der Einsatz eines Sicherheitsdienstes rund um die Uhr vorgesehen. Darüber hinaus ist zu den üblichen Arbeitszeiten des Landratsamtes eine Heimleitung vor Ort. Beide Stellen werden die Anlage insgesamt überwachen und bei auftretenden Konflikten sofort zu deren Bewältigung beitragen.

Aus den oben ausgeführten Gründen ist auch der Vortrag der Petentin im Zusammenhang mit einem in der unmittelbaren Nähe zu der geplanten Einrichtung befindlichen Bolzplatz nicht nachvollziehbar. Dieser wird zukünftig den Bewohnern der Einrichtung und den Anwohnern zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stehen. Der Bolzplatz befindet sich bereits jetzt auf dem Grundstück und wird zugunsten der Anwohner des Ortsteils direkt an die Grünfläche im Norden der Gemeinschaftsunterkunft verlegt. Eine unmittelbare Benachteiligung und Beeinträchtigung der Kinder- und Jugendlichen bei einer gemeinsamen Nutzung mit Flüchtlingskindern und geflüchteten Jugendlichen und Erwachsenen ist nicht ersichtlich. Das Landratsamt versichert, dass gegebenenfalls entstehende Nutzungskonflikte in Abstimmung mit den Anwohnern geregelt werden. Unzutreffend trägt die Petentin in diesem Zusammenhang vor, dass die Einrichtung nicht über angepasste Sozialräume und Außenbereiche verfüge. Wie aus den vorgelegten Plänen ersichtlich, werden alle Anforderungen der DVO FlüAG an die Ausstattung einer vorläufigen Unterbringung erfüllt. Insbesondere wird die gesetzlich geforderte Anzahl an Gemeinschaftsräumen vorgehalten und ein Außenbereich bereitgestellt. Gemäß § 5 Absatz 6 DVO FlüAG soll pro Gemeinschaftsunterkunft mindestens ein Gemeinschaftsraum eingerichtet werden. In diesem Sinne befindet sich in beiden Wohnblocks jeweils im Erdgeschoss ein Gemeinschaftsraum. Das obere Stockwerk von Wohnblock 1 ist für die Unterbringung von Familien mit Kindern vorgesehen. Mit der Bereitstellung mehrerer Gemeinschaftsräume ist gleichzeitig sichergestellt, dass bei einer Unterbringung von Kindern gemäß § 5 Absatz 7 DVO FlüAG ein Gemeinschaftsraum oder ein anderer separat abtrennbarer Raum für Kinder zum Spielen oder zur Erledigung von Hausaufgaben eingerichtet werden kann. Im Außenbereich der geplanten Einrichtung werden nach den Ausführungen des Landratsamtes unter anderem Sitzgelegenheiten bereitgestellt, die eine Freizeitgestaltung im Freien ermöglichen (§ 5 Absatz 8 DVO FlüAG). Je nach Bedarf können auch weitere Anlagen zur Freizeitgestaltung angeschafft bzw. auf dem Gelände installiert werden.

Wie die Petentin korrekt ausführt, verläuft ein Abschnitt der unbefestigten Schweizer Staatsgrenze im südlichen Nahbereich der Gemeinschaftsunterkunft.

Die Notwendigkeit, Grenzüberschreitungen durch Bewohner der Einrichtung zu verhindern, wurde bereits bei der Planung berücksichtigt. So ist die Gemeinschaftsunterkunft nur über einen Zu-/Ausgang im nördlichen Teil des Geländes zur K.-Straße hin erschlossen. Im Übrigen ist die gesamte Liegenschaft umzäunt. Überdies äußerten weder die beteiligte angrenzende Schweizer Nachbargemeinde noch der ebenfalls beteiligte angrenzende Kanton Bedenken hinsichtlich der Nähe der Gemeinschaftsunterkunft zur Schweizer Staatsgrenze.

Auch die sonstigen Sicherheitsbedenken der Petentin entkräftet das Landratsamt schlüssig. Das Landratsamt führt insoweit überzeugend aus, dass weder aktuell noch in den vergangenen Jahren im Umfeld einer Gemeinschaftsunterkunft zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder gar zu einer Gefährdung des Umfelds kam. Alle Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises verfügen über gut etablierte Sicherheitskonzepte, in die sowohl die jeweiligen Heimleitungen, der Sozialdienst, eine psychologische Betreuung, das Traumanetzwerk, die Fachstelle für interkulturelle Männerarbeit, ein interkulturelles Kompetenzteam und nicht zuletzt der Sicherheitsdienst eingebunden sind. Ergänzend steht das Landratsamt im engen Austausch mit der örtlichen Polizei um einen bestmöglichen Beitrag zur Kriminalitätsprävention leisten zu können. Zuletzt bestätigte der Polizeichef der Stadt in einem Interview mit einer Zeitung, dass von den Gemeinschaftsunterkünften und ihren Bewohnern keine Gefahr oder Beeinträchtigung für die Anwohner ausgeht. Ein von der Petentin geschilderter Polizeieinsatz ereignete sich in einer kommunalen Anschlussunterbringung und nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung des Landkreises. Aus diesem Vorkommnis kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass es in den Unterkünften des Landkreises ein generelles Sicherheitsproblem gibt.

Anders als von der Petentin dargestellt, stehen dem Standort auch keine naturschutzfachlichen- und/oder Artenschutzbelange entgegen. Nach einer naturschutzrechtlichen Vorprüfung handelt es sich bei dem maßgeblichen Grundstück weder um ein ausgewiesenes Schutzgebiet, noch um ein Gebiet von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Ebenso wenig werden grenzüberschreitende Belange des Naturschutzes berührt. Insbesondere bestehen hinsichtlich des Schutzes der von der Petentin hervorgehobenen Reptilien, Fledermäuse und eines Bergmolchs keine Bedenken, da diese in dem nicht von der Bebauung betroffenen nördlichen Drittel des Grundstücks gefunden wurden. Die von der Petentin erwähnten Pfützen, die nach Regenfällen entstehen, stellen keinen Lebensraum für einen Bergmolch dar. Sobald diese verschwinden (austrocknen), ziehen sich die Molche in ihr angestammtes Umfeld zurück, was den natürlichen Gegebenheiten entspricht. Das Landratsamt versichert, dass gegebenenfalls angeordnete Ausgleichsmaßnahmen zu jeder Zeit umgesetzt werden. So ist es bereits Teil der Absprache mit der Stadt, nach dem Rückbau der Einrichtung, die ausgewiesene Grünfläche wieder in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Hierzu wird es auch eine verbindliche Regelung in dem zwi-

schen der Stadt und dem Landkreis abzuschließenden Pachtvertrag geben.

Beim zuständigen Baurechtsamt wurde überdies ein Bauantrag für den geplanten Standort zum Neubau einer Flüchtlingsunterkunft gestellt. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden. Bei Vollständigkeit der Unterlagen werden die berührten Stellen beteiligt und die Angrenzer nach den Regelungen der Landesbauordnung gehört. Soweit die Unterkunft auf der Grundlage des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch zugelassen werden soll, muss zudem die höhere Baurechtsbehörde in das Verfahren eingebunden werden. Die Geltendmachung von Rechtsverletzungen bleibt dem baurechtlichen Verfahren vorbehalten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2024 mehrheitlich beschlossen, der Petition nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Frank

## 5. Petition 17/3199 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es wird vorgebracht, dass für den Petenten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung als Bauhelfer beantragt worden sei. Die Arbeitsagentur wie auch die Handwerkskammer befürworteten die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, aber durch das zuständige Regierungspräsidium sei die Zustimmung zur Erteilung versagt worden. Es wird gebeten, die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis zugunsten des Petenten zu ermöglichen.

### II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 30-jährigen brasilianischen Staatsangehörigen. Er reiste – nach Voraufenthalt in den Jahren 2013 und 2018 – zuletzt im September 2019 mit einem nationalen Visum zum Zweck der Ausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer in das Bundesgebiet ein.

Ende Februar 2020 wurden dem Petenten durch die zuständige Ausländerbehörde eine bis Ende August 2022 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum Zweck der Ausbildung erteilt.

Mitte Mai 2022 beantragte der Petent bei der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Bauhelfer bei seinem bisherigen Ausbildungsbetrieb.

Im Rahmen der Antragstellung legte er Unterlagen vor, woraus sich ergab, dass bereits im März 2020 die Ausbildung abgebrochen wurde und dass er von der bisherigen Ausbildungsfirma nach dem Ausbildungsabbruch nahtlos als Bauhelfer beschäftigt wurde.

Ende September 2022 erfolgte durch die zuständige Ausländerbehörde ein Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Ablehnung des gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

In der Folge legte der Petent erneut einen Berufsausbildungsvertrag als Beton- und Stahlbetonbauer, wiederum geschlossen mit dem vorherigen Ausbildungsbetrieb, vor. Als Beginn der Berufsausbildung wurde der 11. Oktober 2022, als Ende der 30. September 2025 im Berufsausbildungsvertrag eingetragen.

Mitte Dezember 2022 wurde dem Petenten aufgrund der Ausbildung eine bis Mitte Dezember 2023 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16a Absatz 1 AufenthG erteilt.

Anfang Februar 2023 teilte der Ausbildungsbetrieb der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass das Ausbildungsverhältnis durch den Petenten zum 31. Januar 2023 gekündigt wurde.

Anfang Februar 2023 erfolgte durch die zuständige Ausländerbehörde ein Anhörungsschreiben zur beabsichtigten nachträglichen zeitlichen Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Durch die bevollmächtigte Rechtsanwältin wurde daraufhin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 4 AufenthG, hilfsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 1 sowie Nummer 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) beantragt.

Im November 2023 beantragte der Petent erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG zum Zweck der Ausübung einer unqualifizierten Beschäftigung als Bauhelfer beim vorherigen Ausbildungsbetrieb. Im Vorvertrag wurde als Stundenlohn 14 Euro brutto vereinbart.

Mitte Januar 2024 erneuerte der zwischenzeitlich neu bevollmächtigte Rechtsanwalt des Petenten den gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG. Diese Rückmeldung erfolgte aufgrund des erneuten Anhörungsschreibens von Mitte Dezember 2023.

Durch die zuständige untere Ausländerbehörde erfolgte Mitte Juni 2024 an das zuständige Regierungspräsidium eine Zustimmungsanfrage hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 3 AufenthG. In der Anfrage wurde unter anderem ausgeführt, dass die örtlich zuständige Handwerkskammer beteiligt worden sei und ein öffentliches Interesse von dort bestehe, und dass die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilt habe.

Mit Schreiben von Anfang Juli 2024 teilte das zuständige Regierungspräsidium der Ausländerbehörde mit, dass eine Zustimmung nicht erfolgen könne. Dazu wurde ausgeführt, dass es sich bei § 19c Absatz 3

AufenthG um eine Norm handle, die es in begründeten Einzelfällen, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse bestehe, ermögliche auch Hilfskräften einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Die Regelung diene jedoch nicht dazu, die Einschränkungen der Beschäftigungsverordnung auf bestimmte Berufe beliebig zu erweitern. Da von der Norm hinsichtlich des Einzelfalls restriktiv Gebrauch zu machen sei, müsse es sich um einen vereinzelt auftretenden Fall handeln. Keinesfalls dürfe es sich um einen allgemeinen Bedarf an Arbeitskräften handeln wie beispielsweise die Feststellung eines jahrelangen Engpasses in einem bestimmten Beruf. Der Bedarf müsse vereinzelt, nicht flächendeckend in einer Branche, einem Beruf oder einer ganzen Wirtschaftsregion auftreten. Da es sich bei der gewünschten Beschäftigung als Bauhelfer um eine Tätigkeit als Hilfskraft handle, an deren Beschäftigung ein allgemeiner und flächendeckender Bedarf bestehe, könne die erforderliche Zustimmung daher nicht erteilt werden.

Mit Schreiben von Anfang Juli 2024 erfolgte eine erneute Anhörung des Petenten wegen beabsichtigter Ablehnung der gestellten Anträge.

Der Petent wird von seinen Eltern finanziell unterstützt. Erkenntnisse über den Bezug öffentlicher Leistungen liegen nicht vor.

Eine Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung bzw. Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist noch nicht erfolgt.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 9 BeschV liegen nicht vor.

Im Falle des Petenten mangelt es bereits an einer qualifizierten Beschäftigung. Nach § 19c Absatz 2 AufenthG können Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erhalten. Dies setzt stets eine qualifizierte Beschäftigung voraus. Der Petent, welcher zweimal seine Berufsausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer abgebrochen hat, fällt nicht unter den Anwendungsbereich des § 19c Absatz 2 AufenthG.

Ungeachtet dessen, dass keiner der in § 19c Absatz 2 AufenthG aufgeführten Tatbestände durch den Petenten verwirklicht werden, mangelt es bereits an einer qualifizierten Beschäftigung. Der Petent legte einen Vorvertrag über eine unqualifizierte Beschäftigung als Bauhelfer vor.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung gemäß § 19c Absatz 1 AufenthG scheidet vorliegend aus, da es hierfür an einem entsprechenden Verordnungstatbestand der Beschäftigungsverordnung mangelt.

Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 9 BeschV für einen uneingeschränkten Zugang zu

jeder Beschäftigung. Hierfür mangelt es bereits am Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung. Der Petent war zuletzt im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Absatz 1 AufenthG.

Auch die Voraussetzungen des § 19c Absatz 3 AufenthG sind vorliegend nicht erfüllt. Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer unqualifizierten Beschäftigung als Bauhelfer.

Bei § 19c Absatz 3 AufenthG handelt es sich um eine Norm, die es in begründeten Einzelfällen, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, ermöglicht, auch Hilfskräften einen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Wie das zuständige Regierungspräsidium in der Begründung zur Ablehnung seiner Zustimmung zutreffend ausgeführt hat, dient die Regelung des § 19c Absatz 3 AufenthG nicht dazu, die Einschränkungen der Beschäftigungsverordnung auf bestimmte Berufe beliebig zu erweitern. Gerade aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift bezogen auf Einzelfälle ist von dieser restriktiv Gebrauch zu machen. Ein nur allgemeiner Bedarf an Arbeitskräften, wie beispielsweise die Feststellung eines jahrelangen Engpasses in einem bestimmten Beruf, ist daher kein Anwendungsfall dieser Ausnahmeregelung. Der Bedarf muss vereinzelt, nicht flächendeckend in einer Branche, einem Beruf oder einer ganzen Wirtschaftsregion auftreten.

Im Falle des Petenten handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Bauhelfer, mithin um eine Tätigkeit als Hilfskraft, an deren Beschäftigung ein allgemeiner und flächendeckender Bedarf besteht.

Dementsprechend wurde die erforderliche Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 3 AufenthG gemäß Ziffer 1a) cc) der Verwaltungsvorschrift über die Zustimmungsvorbehalte der Regierungspräsidien bei ausländerrechtlichen Entscheidungen der unteren Ausländerbehörden vom 19. Oktober 2020 durch das zuständige Regierungspräsidium im Juli 2024 versagt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Nach Information der zuständigen unteren Ausländerbehörde ist der Petent Anfang Dezember 2024 aus dem Bundesgebiet ausgereist und hat sich zuvor bei der Meldebehörde abgemeldet. Ein Fortzug ins Ausland wurde durch die Ausländerbehörde an das Ausländerzentralregister gemeldet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November über die Petition beraten und einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuwehren.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 6. Petition 17/1610 betr. Verkehrswesen

Der Petent begehrt die Überprüfung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Gl.-straße. Unter anderem soll der verkehrsberuhigte Bereich verlängert sowie dessen Erkennbarkeit überprüft und verbessert werden. Zudem begehrt der Petent, dass Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Zur Einbremsung des Kfz-Verkehrs begehrt der Petent die Anbringung von Schwellen in Form von Berliner Kissen. Des Weiteren begehrt der Petent, den verkehrsberuhigten Bereich zeitlich begrenzt als reine Spielstraße auszuweisen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

### 1. Sachverhalt

In der Gl.-straße in Karlsruhe befindet sich zwischen der Ge.-straße und der N.-straße ein verkehrsberuhigter Bereich, der auf einer Seite an den F.-platz grenzt. Hierbei handelt es sich um einen großzügig ausgestatteten Platz zum Verweilen mit Sitzmöglichkeiten und einem Spielplatz. Auf der anderen Seite befinden sich Wohngebäude und ein Eiscafé. Die Gl.-straße ist im Bestand zwischen der Ge.-straße und der N.-straße von beiden Seiten kommend bis zum verkehrsberuhigten Bereich mit einer Asphaltfahrbahn und einer gepflasterten Mittelrinne ausgestattet, die über den verkehrsberuhigten Bereich durchgehend verläuft und die Straßenentwässerung sicherstellt. Die Fahrbahn ist beidseitig von Rundborden eingefasst und verfügt über jeweils gepflasterte Längsparkstände zu den Gehwegen hin. Der verkehrsberuhigte Bereich ist dagegen niveaugleich mit einem Pflasterbelag ausgestattet und mit einem von der Asphaltfahrbahn abweichendem Farbton deutlich von der übrigen Verkehrsfläche abgesetzt und erkennbar. Ebenso ist der verkehrsberuhigte Bereich von beiden Seiten mit entsprechenden Verkehrszeichen als solcher gekennzeichnet.

Der Petent bringt vor, dass die Beschilderung nicht rechtzeitig zu erkennen sei, da diese in Tiefaufstellung angebracht ist und von parkenden Fahrzeugen verdeckt werde. Durch die dadurch angeblich bedingte späte Sichtbarkeit und die Kürze des verkehrsberuhigten Bereichs sei zudem eine Gefährdung für Kinder festzustellen, da das Herunterbremsen auf Schrittgeschwindigkeit zu spät erfolge. Zudem hielten sich die meisten Verkehrsteilnehmenden nicht an die vorgegebene Schrittgeschwindigkeit. In diesem Zusammenhang begehrt der Petent Geschwindigkeitskontrollen sowie die Anbringung von Schwellen wie zum Beispiel Berliner Kissen, um den Verkehr einzubremsen. Zudem solle der verkehrsberuhigte Bereich durch zusätzliche Hinweisschilder, Piktogramme und Ähnliches verdeutlicht werden.

### 2. Rechtliche Würdigung

Die Einrichtung von lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten wird auch durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unterstützt. Dazu sind

verkehrsberuhigte Bereiche ein adäquates Instrument. Um die Verkehrsberuhigung zu erwirken, wird sie sinnvollerweise durch bauliche Maßnahmen begleitet. Die Kombination der Maßnahmen ist fortlaufend auf seine Wirksamkeit zu überprüfen.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen und in Tempo-30-Abschnitte integriert werden.

Von einer Gefahrenlage ist nach Prüfung der betroffenen Stadt im verkehrsberuhigten Bereich und der Gl.-straße trotz des für einen verkehrsberuhigten Bereich hohen Verkehrsaufkommens nicht auszugehen. Neben zwei Unfällen mit parkenden Fahrzeugen und einem alkoholbedingt zu Sturz gekommenen Radfahrer sind in den letzten zehn Jahren keine weiteren Personenschadensunfälle lokalisiert. Dass durch den verkehrsberuhigten Bereich in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine Gefährdung für Kinder ausgeht, kann daher nicht auf Grundlage der Unfallzahlen bestätigt werden.

Weiter sei die Gl.-straße keine Durchgangsstraße bzw. keine Straße, die zu übergeordneten Zielen führe. Vielmehr handele es sich vorrangig um Anwohner-/Anliegerverkehr sowie Parksuchverkehr mit entsprechender Ortskenntnis der überwiegenden Anzahl der Verkehrsteilnehmer. Ein niveaugleicher Ausbau des verkehrsberuhigten Bereichs ist bereits gegeben.

Die Geschwindigkeit in den vor- und nachgelagerten Tempo 30-Abschnitten der Gl.-straße stellt sich nach den Verkehrsdaten der Stadt weitestgehend unauffällig dar.

Der verkehrsberuhigte Bereich in der Gl.-straße entstand im Rahmen einer Stadtteilsanierung. Bei einer Bürgerbeteiligung im Jahr 2008/2009 wurde die mangelhafte Quermöglichkeit der Gl.-straße zwischen dem F.-platz und dem Eiscafé vorgebracht. Der zentrale Abschnitt der Straße sollte daher gepflastert und niveaugleich ausgebaut werden, um einen Zugang zum F.-platz zu schaffen.

Ein wesentliches Ziel der Planung zur Umgestaltung des Bereichs war es, die Querung für den Fußverkehr und vor allem auch für Kinder sicherer zu machen. Dieser sollte zukünftig nicht zwischen parkenden Fahrzeugen hindurch die Straße queren müssen, sondern gut sichtbar sein. Da vor allem in diesem Abschnitt der Gl.-straße vor dem F.-platz und im Bereich des Eiscafés eine erhöhte Aufenthaltsfunktion vorliegt, wurde hier entsprechend ein verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Über eine Verlängerung des verkehrsberuhigten Bereiches entscheidet die Stadt im Rahmen einer Ermessensentscheidung in eigener Zuständigkeit. Verkehrsrechtliche Einschränkungen sind nicht ersichtlich. Allerdings müsste die Gl.-straße nach Auffassung der Stadt unter anderem vollständig mit einem niveaugleichen Querschnitt ausgebaut werden, um den gestalterischen Standards eines verkehrsberuhigten Bereichs zu entsprechen. Eine Erneuerung beziehungsweise ein Umbau der Gl.-straße sei in diesem Abschnitt jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Das Ministerium für Verkehr geht davon aus, dass die Stadt bei diesen Erwägungen Erfahrungen mit einem weniger aufwändigen Umbau von verkehrsberuhigten Bereichen z. B. in Heidelberg einbezogen hat. Die Ermessensentscheidung der Stadt ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Eine gesetzliche Vorgabe, dass ein verkehrsberuhigter Bereich über eine gewisse Strecke angelegt sein muss, gibt es nicht.

Die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen wird mit dem Verkehrszeichen 325.1 „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs“ und dem Verkehrszeichen 325.2 „Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs“ vorgenommen und erfolgt üblicherweise in Tiefaufstellung, so auch in der Gl.-straße.

Vor dem Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs und damit auch vor den entsprechenden Verkehrszeichen sind Fahrradständer installiert, die die Sichtfelder auf den Bereich und auf die Beschilderung freihalten. Damit seien die Verkehrszeichen rechtzeitig erkennbar.

Verkehrsteilnehmende fahren von einer Tempo-30-Zone in den verkehrsberuhigten Bereich ein. Damit werde schon mit einer geringeren Geschwindigkeit auf den verkehrsberuhigten Bereich zugefahren, sodass die geänderte Verkehrssituation rechtzeitig wahrgenommen und die Geschwindigkeit angepasst werden könne. Zudem werde der Verkehrsteilnehmende auch durch die andersfarbige Pflasterung auf die geänderte Verkehrssituation aufmerksam gemacht.

In verkehrsberuhigten Bereichen liegt keine Trennung in Fahrbahn und Gehwege vor, sondern eine Mischverkehrsfläche. Alle Verkehrsteilnehmenden sind gleichberechtigt. Der Fußverkehr darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind erlaubt. Gleichzeitig darf der Fußverkehr den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Durch bauliche Elemente wie Betonwürfel und Blumenkästen wird der Fußverkehr zum F.-platz und zur Eisdielen hin bereits von der Straße abgegrenzt, sodass dieser nicht unmittelbar auf die Straße treten kann. Aufgrund des geraden Straßenverlaufs und der Übersichtlichkeit der Straße ist der Fußverkehr auch gut sichtbar. Wenn sich Kinder im verkehrsberuhigten Bereich aufhalten oder dort spielen, sind diese bereits aus größerer Entfernung für den Fahrzeugverkehr erkennbar, sodass sich dieser auf die Verkehrssituation einstellen kann.

Der eingezäunte Kleinkindspielbereich liegt in der Platzfläche des F.-platzes von allen Seiten einsehbar und in ausreichendem Abstand zur Straße. Ein sich nur nach innen öffnendes Tor hat sich in der Vergangenheit als nachteilig erwiesen, nachdem sich bereits ein Kind die Zähne ausgeschlagen hatte, da es nicht darauf gefasst war, dass das Tor nicht mehr nach außen aufgeht. Das Tor wurde dann durch ein normales Flügeltor ersetzt, um dem für Eltern und Kinder gewohnten Standard zu entsprechen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde sind daher keine weiteren Maßnahmen wie die Anbringung von Pollern und Piktogrammen erforderlich. Diese Ermessensentscheidung der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Durch bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung, zu denen Schwellen wie Berliner Kissen zählen, darf keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und Lärmbelästigung für die Anwohnenden ausgehen. Die Verkehrssicherheit ist für alle am Verkehr teilnehmenden Verkehrsarten zentraler Maßstab. Nach Auffassung der Stadt bergen Schwellen ein erhöhtes Sturzrisiko für Zweiradfahrende. Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr trifft dies auf Berliner Kissen bei korrekter Installation nicht zu.

Maßgebend für die Stadt sind zudem die Nachteile in der Unterhaltung der Straße. Schwellen würden ein Hindernis für die Schneeräumung im Winterdienst darstellen sowie die Entwässerung der Straße aufgrund des Querschnitts mit Mittelrinne behindern. Dazu kommt, dass beim Überfahren von Schwellen eine erhöhte Lärmentwicklung entstehe, die nachteilig für Anwohnende ist. Das Tiefbauamt als zuständiger Straßenbaulastträger und verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand einer Straße spricht sich ebenfalls gegen den Einbau von Schwellen aus. Auch diese Ermessensentscheidung der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 7 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen dienen. Dadurch kann der Fahrzeugverkehr zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Im Gegensatz zu dem Verkehrszeichen selbst, welches zwingend angebracht werden muss, sind Piktogramme nur sparsam und in Einzelfällen anzubringen.

Der verkehrsberuhigte Bereich in der Gl.-straße hebt sich wie oben dargelegt bereits in seiner baulichen Ausgestaltung und mit seiner Pflasterung von der davor und dahinter liegenden Tempo-30-Zone optisch ab. Der Bereich wird durch quer verlaufende Pflasterbänder begrenzt. Die Fläche des verkehrsberuhigten Bereichs ist farblich anders gestaltet. Der Straßenabschnitt ist nicht asphaltiert, sondern mit Pflastersteinen ausgebaut. Als Randbegrenzung sind Blumenkübel und Steinquader aufgestellt. Durch diese Elemente werden Verkehrsteilnehmende deutlich auf die besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht.

Die Markierung vollflächiger Piktogramme sei bei dem beschriebenen Straßenbelag schwierig. Es ist keine Asphaltfläche vorhanden, sondern kleinteiliger Pflasterbelag. In der Straßenmitte verläuft zusätzlich eine Pflasterrinne. Es liegen somit keine geeigneten Voraussetzungen für Markierungsmaßnahmen vor. Da Piktogramme nur optional anzuwenden sind, wird von der Straßenverkehrsbehörde bei einer Abwägung der beschriebenen Argumente kein zwingender Handlungsbedarf dafür gesehen.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung dürfen zudem nur Verkehrszeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung angeordnet werden. Weiß markierte Querstreifen zu Beginn des verkehrsberuhigten Bereiches sind keine offiziellen Markierungen im

Sinne der Straßenverkehrsordnung und können daher ebenfalls nicht angeordnet werden.

Auch eine Erläuterung des Verkehrszeichens „Verkehrsberuhigter Bereich“ mittels eines Hinweisschildes unter dem Verkehrszeichen, welches auf die Schrittgeschwindigkeit hinweist, ist rechtlich nicht erforderlich. Das Verkehrszeichen Verkehrsberuhigter Bereich löst bereits selbst diese Regelung aus und muss nicht zusätzlich erläutert werden. Es bleibt fraglich, ob die – wie aus dem der Petition beigefügten Beispielbild ersichtlichen – klein geschriebenen zusätzlichen Erläuterungen auch bei langsamen Vorbeifahren erkannt werden und ob diese angesichts des umgestalteten Straßenraums einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen. In Verbindung mit dem von der Stadt dargestellten Anwohnerverkehr erscheint es nachvollziehbar, auf eine zusätzliche Beschilderung zu verzichten.

Zu den Ausführungen des Petenten, die Gl.-straße zeitweise als Spielstraße auszuführen, ist anzumerken: Zwar gibt es nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung eine Verkehrszeichenkombination, welche das Spielen auf der Fahrbahn ermöglicht. Dies bewirkt aber, dass jeglicher Fahrzeugverkehr ausgeschlossen wird. Die Stadt verweist nachvollziehbar darauf, dass sich durch eine dauerhafte Sperrung der fraglichen Straßen an anderen Stellen Belastungen ergeben würden und die Erreichbarkeit anderer Straßenzüge – auch für den Radverkehr – eingeschränkt würde. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Stadt ihr Ermessen dahingehend ausübt, die Belastungen wie bisher zu verteilen.

Zur Kritik des Petenten, die Stadt reagiere nicht auf Beschwerden, die bei der Stadtverwaltung eingehen, führt die Stadt aus, diese würden überprüft und zeitnah beantwortet. Dies betreffe sowohl Beschwerden, die telefonisch als auch auf anderem Weg an die Stadtverwaltung gelangen. Dass Beschwerden unbeantwortet geblieben sein sollen, könne daher nicht nachvollzogen werden. Die Beschwerdelage zu dem verkehrsberuhigten Bereich in der Gl.-straße sei grundsätzlich unauffällig. Schriftliche Beschwerden sind lediglich vereinzelt im Jahr 2019 und 2020 eingegangen.

### 3. Behandlung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. Januar 2025

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2025 die Beschlussempfehlung gefasst, der Petition auf Landesebene nicht abzuwehren. Der Vorsitzende hat angekündigt, die Petition an die Stadt zur Bearbeitung weiterzuleiten, verbunden mit der Bitte, dass diese dem Petitionsausschuss über das weitere Vorgehen berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 7. Petition 17/2630 betr. Kinderspielplätze in Karlsruhe

Der Petent beanstandet die nach seiner Auffassung unzureichende Kontrolle, Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Kinderspielplätze in einer Stadt und befürchtet aufgrund des Zustands mancher Spielgräte eine Gefährdung spielender Kinder. Er begehrt bei verschiedenen Spielplätzen bestimmte Reparatur-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen und verlangt, dass die Stadtverwaltung bei gemeldeten Mängeln umgehend tätig wird.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent hat sich bereits in den Jahren 2015, 2019, 2021 und 2022 mit ähnlichen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt (Petitionen 15/5814, 16/3694, 17/434 und 17/1392). Der Landtag hat über diese Petitionen am 21. Dezember 2016 (Drucksache 16/1149 Nummer 14), 29. April 2020 (Drucksache 16/7911 Nummer 14), 10. März 2022 (Drucksache 17/1925 Nummer 17) und 9. März 2023 (Drucksache 17/4224 Nummer 28) entschieden und die Petitionen teilweise für erledigt erklärt sowie ihnen im Übrigen nicht abgeholfen.

Der Petent beschreibt verschiedene Mängel auf Spielplätzen und an Spielgeräten auf sieben städtischen Kinderspielplätzen, die er bei seinen zahlreichen Besichtigungen in den letzten Jahren festgestellt habe. Die Sachverhaltsdarstellungen des Petenten und die Fotonachweise im Anhang der Petition beziehen sich auf die Jahre 2016 bis 2023 und stellen nach Aussage der Stadtverwaltung teilweise nicht den aktuellen Zustand dar. Zum Großteil seien die aufgezeigten Mängel bereits bei der Stadtverwaltung bekannt und in Bearbeitung.

### 2. Rechtliche Würdigung

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Bei den städtischen Kinderspielplätzen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die von der Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung errichtet und unterhalten werden.

Grundlage der Nutzungsgebote und -verbote für Spiel- und Freizeitanlagen der Stadt sind zum einen die Polizeiverordnung der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung) und zum anderen die europaweit geltende Norm DIN EN 1176. Eine Beschilderung an den Kinderspielplätzen weist die Nutzungsbestimmungen aus.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Kinderspielplätze und Spielplatzgeräte richten sich nach der europaweit gelten Norm DIN EN 1176. Der Stadt obliegt die Verkehrssicherungspflicht für ihre Spielplätze. Für die bauliche Instandhaltung und Unterhaltung der Kinderspielplätze ist das Gartenbauamt der Stadt verantwortlich, dass insgesamt 576 Spielanlagen in der Stadt verwaltet. Die Inspektion und Wartung der Kinderspielanlagen in der Stadt ist seit 2019 nach DIN EN 1176 in eine visuelle, operative und Jahreshauptinspektion organisiert.

Bei DIN-Normen handelt es sich nicht um Rechtsvorschriften, sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen des „DIN Deutschen Instituts für Normung e. V.“. Sie spiegeln den Stand der geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet. Die Beachtung der DIN-Normen kann deshalb im Rahmen der deliktischen Haftung bei Schadensfällen eine Rolle spielen.

Falls Kontrollen oder Unterhaltungsmaßnahmen nicht entsprechend der Norm DIN EN 1176 durchgeführt werden, stellt dies deshalb für sich gesehen keinen Rechtsverstoß dar. Dadurch erhöht sich jedoch gegebenenfalls das Risiko der Stadt, bei einem Unfall haften zu müssen. Eine Zuständigkeit staatlicher Aufsichtsbehörden, zu überwachen, ob die Stadt ihre Kinderspielplätze ausreichend kontrolliert und unterhält, gibt es nicht.

Die Bereitstellung des zur Wahrnehmung der städtischen Aufgaben erforderlichen Personals ist eigenverantwortliche Aufgabe der Stadt. Nach Angaben der Stadtverwaltung spielen bei der Auswahl der Mitarbeiter die Aspekte Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit und Aufmerksamkeit eine besondere Rolle. Durch ein Rotieren der Mitarbeiter im Befahren der Routen (visuelle Inspektion) werde einer möglichen „Betriebsblindheit“ entgegengewirkt. Die visuellen und operativen Inspektoren werden jährlich, die qualifizierten Spielplatzprüfer dreijährlich nachgeschult. Seit 2023 sind alle Inspektoren mit einem digitalen Kontrollsystem ausgestattet, sodass Mängel noch umfassender und genauer erfasst und verwaltet werden können.

Über die Behördennummer sowie ein digitales Meldesystem können Bürgerinnen und Bürger Gefahrenstellen und Missachtungen der oben genannten Polizeiverordnung melden. Nach Darstellung der Stadtverwaltung werden Hinweise aus der Bürgerschaft zu Gefahren auf Kinderspielplätzen beim Gartenbauamt sehr ernst genommen und solchen Hinweisen werde unverzüglich nachgegangen. Es sei im Sinne der Stadt, dass kein Kind durch die Nutzung einer städtischen Spielanlage zu Schaden kommt. Gleichwohl benötigten Maßnahmen häufig eine gewisse Zeit, von der Haushaltsanmeldung bis zur Haushaltsfreigabe, von der Planung über die Ausschreibung bis zur Abnahme einer Bauleistung und von der Ersatzteilbeschaffung über die Firmenbeauftragung bis hin zur Reparatur.

Zu den einzelnen, in der Petition vorgebrachten Punkten hat die Stadtverwaltung Folgendes mitgeteilt:

#### Punkt 1 (Spiel- und Sportanlage W.-Straße/M.-Straße)

Die ursprüngliche Spielanlage stammt aus dem Jahr 1999. Die Sanierungsbedürftigkeit ist dem Gartenbauamt bekannt, weshalb bereits Haushaltsmittel beantragt wurden. Durch Teilrückbau von Geräteteilen und Interimslösungen (z. B. Sicherung von gebrochenen Drahtlitzen durch Panzertape oder Verschluss von Geräteöffnungen mittels HPL-Platten) seien Verletzungsgefahren bis zum Rück- und Neubau ausgeschlossen. An den Geräten seien keine Fangstellen nach DIN EN 1176 vorhanden. Für einen kompletten Rückbau bestehe derzeit keine Veranlassung.

Mit den Arbeiten zur Erneuerung der Wasserentnahmestelle mit Podest sei im Februar 2024 begonnen worden. Der überwiegende Teil der Spielanlage mit Kletterkombination und Federwippe könne erst mit den für das Haushaltsjahr 2025 bewilligten Geldern saniert werden.

Die vom Petenten angesprochenen „Metallhalbschalen“ am Fuß der Wasserpumpe seien Bestandteil des Modells. Die Befestigung auf der Metallplatte (gefast und gerundet) am Podest widerspreche weder den Vorgaben des Herstellers noch der DIN EN 1176. Die Versenkung der Schrauben sei bei diesem Modell nicht vorgesehen. Das Podest sei höher als 40 cm (aber tiefer als 60 cm) und damit für Kleinkinder (bis 3 Jahre) nicht leicht zugänglich.

Im Gartenbauamt seien keine Meldungen über verletzte Kinder eingegangen.

Die Reinigung des Abflusses werde erneut veranlasst. Im Zuge der Sanierung 2025 soll die Entwässerung der Fläche erneuert werden. Die Federwippe werde durch eine neue ersetzt, wenn sie in das planerische Konzept passt und ausreichend Raum hierfür vorhanden ist.

#### Punkt 2 (Spiel- und Sportanlage M.-Straße/R. Straße)

Auf dem Spielplatz seien die Mehrfachschaukel sowie mehrere Holzpfosten der Gerätekombination mit Anbaurutsche erneuert worden. Die Arbeiten seien noch nicht abgeschlossen, deshalb ist die Fläche mit einem Bauzaun gesichert. Sobald die Fallschutzarbeiten erfolgt seien, werde die Abnahme durch den Jahreshauptinspekteur vorgenommen. Dieser werde keine Freigabe bei mangelhafter Umsetzung der Einarbeitung der Holzpfosten in die Pfostenschuhe bzw. bei Mängeln im Fallschutz erteilen. Die Hinweise des Petenten würden gegebenenfalls berücksichtigt. Mängel würden vor Übergabe an die Öffentlichkeit beseitigt.

#### Punkt 3 (Kinderspielplatz R.-Straße/L.-Straße)

Der neuere Bruch am Zufahrtstor sei entfernt und die scharfen Grate abgeschliffen worden. Das Loch im Tor stelle keine Gefahr für die Kinder dar.

#### Punkt 4 (Spiel- und Sportanlage S.-Straße)

In der direkten Nachbarschaft zum Spielplatz befindet sich ein Geschäft für Altmöbel und Entrümpelungen, wodurch möglicherweise Personen angezogen werden, die ihren Sperrmüll ablagern. Stellen die Inspektoren solche Ablagerungen fest, erfolge umgehend eine Meldung an den Eigenbetrieb der Stadt, der für die Entsorgung von herrenlosem Sperrmüll verantwortlich ist. Das Gartenbauamt werde ein Schild aufstellen lassen, das auf das Verbot der illegalen Ablagerung von Sperrmüll und Müll hinweist.

#### Beispiel Nummer 1 (Spiel- und Sportanlage W.-Straße/S.-Straße)

Die Fotos vom morschen Wippbalken sind aus 2016. Der Wippbalken sei erneuert worden. Die Wippe sei in 2022 komplett zurückgebaut worden, da keinerlei Ersatzteile für eine Reparatur der Gelenke mehr erhältlich waren.

#### Beispiel Nummer 2 (Spiel- und Sportanlage L.-Allee)

Das Lager am Spielbagger sei mit zwei Stellen ausgestattet, an denen Schmierstoff eingebracht werden kann. Einer der beiden Schmiernippel sei vorhanden und reiche unter technischen Gesichtspunkten zum Abschmieren des Lagers aus.

Die Kletterkombination sei aufgrund ihres Alters bereits stückweise zurückgebaut worden. Ein Nachrüsten des Spielgeräts sei unter wirtschaftlichen Aspekten nicht mehr tragbar. Die Kunststoffkugeln an den Gelenken würden sich durch langjährige Sonneneinstrahlung und mechanische Beschädigung auflösen, jedoch keine Gefahr für Kinder darstellen. Das Gerät sei bereits zum Ersatz angemeldet. Die Planungsabteilung sei bereits dabei, eine kurzfristige Lösung für ein angemessenes Spielangebot zu etablieren.

#### Beispiel Nummer 3 (Spiel- und Sportanlage H. Allee/G. Nord)

Das Federwippgerät und das Fundament seien entfernt worden. Aus Sicherheitsgründen könne es jedoch keinen Ersatz geben, weil der Platz für die Aufprallflächen nicht ausreiche. Bei Rückbau von Spielgeräten würden seit 2019 sämtliche im Boden befindlichen Teile und Fundamente entfernt.

Nach den Darlegungen der Stadtverwaltung bemüht sich die Stadt im Rahmen des Möglichen, die städtischen Spielplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### 3. Behandlung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die Beschlussempfehlung gefasst, der Petition auf Landesebene nicht abzuwehren. Der Vorsitzende hat angekündigt, die Petition an die Stadt

zur Bearbeitung weiterzuleiten, verbunden mit der Bitte, dass diese dem Petitionsausschuss über das weitere Vorgehen berichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **8. Petition 17/2942 betr. Öffentlicher Personennahverkehr, Beschwerde über den KVV**

Der Petent möchte dazu beitragen, dass sich das Verhalten der Fahrzeugführer im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) gegenüber den Fahrgästen, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, ändert.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

### 1. Sachverhalt

Der Petent schildert mehrere Ereignisse, bei denen er den Umgang mit den Kundinnen und Kunden des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kritisiert.

So hat ein Fahrzeugführer einer Straßenbahn am 11. April 2024, gegen 13:07 Uhr, Schulkinder am Karlsruhe Mühlburg/Nordweststadt an der Haltestelle „Feierabendweg“ (Gleis 2 in Richtung Innenstadt) angeschrien und teilweise nicht mitgenommen. Die vorbezeichnete Haltestelle war nach den Ausführungen des Petenten an diesem Tag mit Schülerinnen und Schülern sehr voll. Nachdem einige Fahrgäste eingestiegen waren, konnte der Fahrzeugführer noch nicht losfahren, da die vorderste Tür von Schülerinnen und Schülern blockiert wurde. Der Fahrzeugführer fordert die Fahrgäste durch eine Außendurchsage auf, ein- oder auszusteigen. Die Schulkinder haben, nach Aussage des Petenten, darauf nicht so reagiert, wie es sich der Fahrzeugführer vorgestellt habe. Die Türen an der Straßenbahn seien zu diesem Zeitpunkt alle geöffnet gewesen. Der Fahrzeugführer sei in der Folge aus seinem Führerhaus herausgetreten und habe im Innenraum die Schülerinnen und Schüler, die die vorderste Tür blockiert hatten, sehr laut angeschrien. Im Anschluss sei der Fahrzeugführer wieder in sein Führerhaus gestiegen und habe dann alle Türen geschlossen, sodass niemand mehr ein- und aussteigen konnte, obwohl noch einige Schülerinnen und Schüler mit dieser Straßenbahn mitfahren wollten.

Ein weiterer Vorfall ereignete sich am Hauptbahnhof Karlsruhe am 11. April 2024 gegen 13:00 Uhr. Hier konnten, nach Schilderung des Petenten, fünf Frauen mit Kinderwägen in ein Fahrzeug nur schwer einsteigen, da die Straßenbahn sehr voll war. Hintergrund sei wohl der Ausfall von Fahrten im Vorfeld gewesen. Der Petent erklärt, dass seit längerer Zeit immer mehr sogenannte 3er Bahnen (nach Rintheim und Daxlanden/Rappenwört) ausfallen würden.

Der Petent führt zudem noch ein Ereignis in einem Kundenzentrum des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) in Karlsruhe an. Er habe dort eine Beschwerde über die Fahrweise usw. der Fahrzeugführer am 31. Mai 2023 eingereicht. Eine Antwort sei ihm jedoch erst am 5. April 2024 zugegangen, da die Beschwerde bei dem KVV untergegangen sei. Da der geschilderte Vorfall zu weit in der Vergangenheit gelegen habe, konnte dieser nicht mehr geprüft werden. Eine Begründung habe dem Schreiben zudem gefehlt.

Am 7. April 2024 habe der Petent erneut in dem selben Kundenzentrum in Karlsruhe schriftliche Beschwerden über die Fahrweise usw. der Fahrzeugführer am 30. März 2024 und am 5. April 2024 abgegeben. So seien am 30. März 2024 zwei Straßenbahnen hintereinander ausgefallen sowie die Haltestelle „Feierabendweg“ nicht angefahren worden. Am 5. April 2024 wurde der Petent an der Haltestelle „Lessingstraße“, als er aussteigen wollte, ein wenig eingeklemmt, denn der Fahrzeugführer habe die Türen zu schnell wieder schließen wollen. Am 10. April 2024 erhielt der Petent dann ein Antwortschreiben der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK), welches ihn nicht zufrieden stellte, insbesondere der Hinweis auf den krankheitsbedingten Ausfall von Personal und in diesem Zusammenhang auch der Ausfall von Fahrten sowie der Umstand, dass es grundsätzlich keine Pflichthaltestellen im KVV geben würden, sondern nur Bedarfsfalle, könne er nicht stehen lassen.

Der Petent möchte durch die Petition zuvorderst dazu beitragen, dass mit Schulkindern im ÖPNV anders umgegangen werden soll. Aufgrund der weiteren geschilderten Ereignisse möchte der Petent dazu beitragen, dass sich das Verhalten der Fahrzeugführer gegenüber den Fahrgästen ändert.

### 2. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Verkehr hat in dieser Angelegenheit das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie den KVV um Stellungnahme zu den geschilderten Sachverhalten und Vorwürfen gebeten.

Der KVV hat in diesem Zusammenhang insbesondere auf das vorbezeichnete Antwortschreiben vom 10. April 2024 verwiesen. In diesem entschuldigen sich die Verkehrsbetriebe für die Ausfälle und erläutern, dass der Ausfall der Straßenbahnen auf einen erhöhten krankheitsbedingten Ausfall von Personal zurückgeführt werden musste, der mit den noch vorhandenen Personalbeständen leider nicht mehr aufgefangen werden konnte. Das gleiche gelte für den Vorfall am 11. April 2024.

Bezüglich des Vorfalls am 5. April 2024 verweist der KVV darauf, dass die Türen der Fahrzeuge mit Gummirand ausgestattet seien. Bei einem Widerstand, öffnen sich die Türen automatisch wieder von selbst. Diese Systematik wird in der Werkstatt bei regulären Wartungen regelmäßig überprüft. Sollte es dennoch zu Verletzungen kommen, hat sich der Fahrgast unverzüglich zu melden, sodass das Unternehmen sofort reagieren kann.

Bezüglich eines Fahrgastwechsel erläutert der KVV, dass das Fahrpersonal bei einem regulären Fahrgastwechsel grundsätzlich alle Fahrgäste, welche mitfahren möchten, auch befördert. Sollte jedoch die Situation auftreten, dass ein Fahrgast an einer Haltestelle „stehen gelassen“ werde, müsse dieser der KVV dies sowie die betreffende Haltestelle und Datum/Uhrzeit mitteilen. Nur dann könne der KVV den Vorfall prüfen und entsprechend handeln.

Das vorgetragene Fehlverhalten gegenüber den Schulkindern am 11. April 2024 wurde nicht vom KVV gesondert thematisiert, da sich der Sachverhalt im Nachhinein schwerlich aufklären lässt.

Das Ministerium für Verkehr ist der Auffassung, dass der KVV keinen nachweisbaren Verstoß gegen etwaige Gesetze begangen hat. Das Verhalten des Fahrers gegenüber den Schulkindern am 11. April 2024 war, nach den Schilderungen des Petenten, nicht höflich, jedoch auch nicht rechtlich nachteilig. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass der Fahrer den vorgegebenen Fahrplan zugunsten der Fahrgäste sowie des Anschlussverkehrs einhalten muss. Die Fahrgäste, welche keine Türen blockiert haben und sich auch sonst gemäß der Beförderungsbedingungen verhalten haben, sollten nicht zu Lasten von wenigen anderen Fahrgästen bezüglich ihrer Beförderungsdauer benachteiligt werden. Weiterhin muss ein Fahrer auch auf den nach ihm folgenden Verkehr achten und darf eine Haltestelle nicht unnötig blockieren.

Der KVV, ähnlich wie ein Großteil der Verkehrsunternehmen im Land, schult sein Fahrpersonal regelmäßig, und zwar auch im Umgang mit Kundinnen und Kunden. Dabei spielt dann auch das Verhalten gegenüber Fahrgästen eine Rolle, die sich nicht gemäß der Beförderungsbedingungen verhalten. Bei diesen Kundinnen und Kunden kann im Bedarfsfall auch ein Durchgreifen des Fahrpersonals notwendig sein. Ein weiterer Vorfall, in welchem es zu einem „Anschreiben“ von Schulkindern kam, ist nicht bekannt.

Letztlich sind auch die Ausführungen aus dem Antwortschreiben des KVV vom 10. April 2024 zu den Vorwürfen des Petenten nachvollziehbar und schlüssig. Insbesondere gibt es keine Vorgabe, dass eine Straßenbahn an jeder Haltestelle anhalten muss. Das Verkehrsunternehmen ist grundsätzlich darin frei, nur auf Haltewunsch an allen bzw. bestimmten Haltestellen zu stoppen. Das Unternehmen muss diesen Umstand gegenüber den Fahrgästen bekannt machen, was auch durch allgemeine Aushänge oder Durchsagen an den Haltestellen oder im Fahrzeuge erfolgen kann.

### 3. Behandlung der Petitionsangelegenheit in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Oktober 2024

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 die Beschlussempfehlung gefasst, der Petition auf Landesebene nicht abzuhelfen. Der Vorsitzende hat angekündigt, die Petition an die Stadt zur Bearbeitung weiterzuleiten, verbunden mit der Bitte, dass diese dem Petitionsausschuss über das weitere Vorgehen berichtet.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

27.2.2025

Der Vorsitzende:  
Marwein